Mitteilungen

Objekttyp: **Group**

Zeitschrift: **Der Armenpfleger : Monatsschrift für Armenpflege und Jugendfürsorge enthaltend die Entscheide aus dem Gebiete des Fürsorge- und Sozialversicherungswesens**

Band (Jahr): **26 (1929)**

Heft 12

PDF erstellt am: **23.05.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.
Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.
Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Ein Dienst der *ETH-Bibliothek*
ETH Zürich, Rämistrasse 101, 8092 Zürich, Schweiz, www.library.ethz.ch

http://www.e-periodica.ch

Baselland. Das neue Armengesetz, das die Gemeinden wesentlich entlastet, wurde in der Volksabstimmung vom 24. November mit 11,336 gegen 3809 Stimmen angenommen. W.

Bern. Natural- und Barunterstützung durch die Direktion der sozialen Fürsorge der Stadt Bern. In der letzten Nummer des „Armenpflegers" (siehe S. 120) wurde berichtet, daß von der Direktion der sozialen Fürsorge die Barunterstützung im Jahre 1928 bevorzugt worden sei. Das geschah in der Annahme, daß die Mietunterstützung (40 Proz. der Gesamtunterstützung) ganz oder doch zum größten Teil in bar ausgerichtet wurde. Das war nun nach einer Mitteilung der Direktion der sozialen Fürsorge nicht der Fall. Mietzinsunterstützungen erfolgen regelmäßig in Form von Gutsprachen. Es beträgt also die Barunterstützung nur 26 Proz. der Gesamtunterstützung, dagegen die Naturalunterstützung 74 Proz. Die Bemerkung über unzuverlässige Lieferanten wollte nicht auf eine Aenderung der bisherigen Unterstützungspraxis: Bevorzugung der Naturalunterstützung, hindeuten, sondern nur zeigen, daß auch bei der Naturalunterstützung eine Kontrolle notwendig ist. W.

— Etataufnahme. „Bei der Beurteilung der Vermögenslosigkeit ist in Betracht zu ziehen, ob das vorhandene Vermögen voraussichtlich hinreicht, um die Unterhaltskosten der in Betracht fallenden Personen für das der Etataufnahme nachfolgende Jahr zu decken." (Entscheid der Armendirektion vom 28. Febr. 1929.)

Den Motiven entnehmen wir das Folgende:

Nach Art. 2, Ziffer 1, den Art. 6 und 9 des A.u.N.G. ist eine der Voraussetzungen zur Begründetheit einer Auftragung auf den Etat der dauernd Unterstützten die Vermögenslosigkeit der betreffenden Personen. Und die Praxis hat die Grenze, bis zu welcher noch Vermögenslosigkeit angenommen wird, ziemlich tief nach unten abgesteckt. Bei den hier in Frage stehenden Kindern ist nun allerdings die persönliche vollständige Vermögenslosigkeit derselben von keiner Seite angezweifelt worden. Da sie aber noch ihre Eltern haben und die letztern nach Gesetz gegenüber den Kindern bis an die äußerste Grenze ihrer Leistungsfähigkeit unterhaltspflichtig sind, so müssen hier auch die Vermögensverhältnisse der Eltern in Betracht gezogen werden. Da ergibt sich nun aus den Akten, daß zur Zeit der Etatfestsetzung freilich nominell noch ein Betrag von 717 Fr. in der Verwaltung des Vormundes des Vaters stand. Vollständige Vermögenslosigkeit lag also damals nicht vor.

Nun ist es allerdings ebenfalls feststehende Praxis, daß für die Beantwortung der Frage, ob eine Etataufnahme gerechtfertigt sei, maßgebend seien diejenigen Verhältnisse, welche vorliegen zur Zeit des Etattermins. Indessen ist hiebei auch folgender Erwägung Raum zu geben: Im Herbst eines Jahres wird der Etat für das folgende Jahr aufgestellt; er stellt ein Verzeichnis derjenigen Personen dar, von welchen angenommen werden muß, daß sie in diesem folgenden Jahre dauernder Unterstützung bedürftig sein werden. Bereits im Herbst des Vorjahres muß der Etat aufgestellt werden aus Gründen, die mit der Armenpflege im engern Sinne nichts zu tun haben, sondern aus Gründen verwaltungstechnischer Natur, nämlich um den Gemeinden zu erlauben, ihr Budget für den Aufwand, der im folgenden Jahre für die dauernd Unterstützten notwendig sein möchte, rechtzeitig bereinigen zu können. Von diesem Gesichtspunkte aus ist es danach durchaus gegeben, daß auch in Betracht gezogen wird, ob das vorhandene Vermögen hinreichen werde, um im folgenden Jahre — und zum mindesten während des größern Teils desselben — regelmäßige Zuschüsse aus Mitteln der öffentlichen Armenpflege nicht notwendig zu machen. Ist eine solche Annahme

im gegebenen Falle nicht zulässig, dann steht auch einer Etataufnahme nichts im Wege, trotzdem zur Zeit des Etatermins nicht vollständige Vermögenslosigkeit vorhanden ist. A.

(Monatsschrift für bernisches Verwaltungsrecht und Notariatswesen, 1929, Heft 6.)

— Versorgung gefährdeter Mädchen. In der Sitzung des Großen Rates des Kantons Bern vom 25. September begründete Bühler (Frutigen) folgende Motion: „Der Regierungsrat wird eingeladen, die Frage zu prüfen und Antrag einzubringen, ob nicht, ähnlich wie für die gefährdeten Jünglinge auf dem Tessenberg, auch für die weibliche Jugend gesorgt werden sollte."

In der Begründung der Motion wird darauf hingewiesen, daß die Notwendigkeit der Schaffung einer solchen Anstalt immer dringender wird. Die bereits bestehenden Mädchenerziehungsanstalten nehmen nur schulpflichtige Mädchen auf. Die Gefährdeten im Alter von 15—20 Jahren haben keine Anstalt. Die in diesen Jahren verurteilten Mädchen müssen darum in Hindelbank mit Gewohnheitsverbrecherinnen versorgt werden, was einen fatalen Einfluß auf sie hat. Die Richterämter verfügen darum in diesen Fällen lieber Einzelhaft, oder dann bedingten Straferlaß. Ebenso greifen die Behörden nur ungern zu administrativer Versorgung, weil der Aufenthalt in Hindelbank die Rückkehr ins normale Leben sehr erschwert. Die bisherige Zurückhaltung des Staates hat ihren Grund in der vielfachen privaten Fürsorge der Frauenvereine und der Heilsarmee, in der Existenz außerkantonaler Anstalten, wie dem Emmenhof in Derendingen. Allein die Stadt Bern versorgt so 70 Mädchen. Die Errichtung einer solchen Anstalt ist in Art. 61 des Armenpolizeigesetzes vorgesehen. Die neue Anstalt muß den Charakter eines Erziehungsheims haben. Noch besser wären zwei Anstalten für schwer und leicht Gefährdete.

Nach lebhafter Diskussion, in der die Notwendigkeit der neuen Anstalt noch unterstrichen wird, und dem Votum des Vertreters der Regierung wird die Motion erheblich erklärt. A.

Graubünden. Das Armenwesen im Jahre 1928. Dem Bericht des Armendepartements an den Großen Rat ist zu entnehmen, daß sich das Departement schon im Berichtsjahr mit der mehrfach postulierten Revision der kantonalen Armenordnung befaßte. Dabei kommt es vorerst darauf an, einen annehmbaren Weg zu finden für eine künftige Verteilung der Armenlasten auf Heimat- und Wohngemeinden, zur Entlastung der ersteren. Schon in den Jahren 1925 und 1926 waren Erhebungen in dieser Materie gemacht worden, und das Departement hatte gehofft, daß sie genügen würden. Bei näherm Studium zeigte sich leider, daß dies nicht der Fall ist, weil sich auf Grund der damaligen Erhebungen nicht eruieren läßt, wie lange sich die außerhalb der Bürgergemeinde niedergelassenen, zu unterstützenden Bürger in der Wohngemeinde aufhalten. Je nach der Länge dieses Aufenhaltes in der Wohngemeinde wird sich eben auch die prozentuale Höhe der Unterstützungspflicht der letztern richten. Wenn man also für jede Gemeinde jeden einzelnen Unterstützungsfall eines Bürgers in einer andern Gemeinde und die Dauer des Wohnsitzes in jedem Unterstützungsfall kennt, so wird man für das Stichjahr mit ziemlicher Sicherheit errechnen können, welche Belastung bezw. welche Entlastung jede Bündner Gemeinde durch die neue Ordnung der Dinge erfahren wird. Im Interesse einer größern Wahrscheinlichkeit, daß ein teilweiser Uebergang zum Wohnortsprinzip dem Bündner Volk genehm gestaltet werden könne, ist deshalb

im Jahre 1928 eine neue Erhebung durchgeführt worden. Leider mußte auch hier wieder festgestellt werden, wie schwer es hält, bei einem relativ großen Prozentsatz der Gemeinden derartige unerläßliche Angaben zu erhalten, was die Arbeit verzögert und erschwert.

Die schon im Vorjahre akut gewordene Frage, ob unter Kantonen, die sowohl dem „Konkordat" als der „Vereinbarung" beigetreten sind, im Falle der Unterstützung eines Doppelbürgers nur das Konkordat oder nur die Vereinbarung oder eine Kombination dieser beiden Regelungen zu gelten haben, ist nun entschieden worden. Die Konferenz vom 4. Februar 1928 brachte das Ergebnis, daß provisorisch, d. h. bis zu einer konkordatsmäßigen oder gesetzlichen Regelung dieser Kontroversen es so gehalten werden solle, daß in solchen Fällen der Wohnkanton zuerst gemäß Vereinbarung seinen Hälfteanteil zu übernehmen habe, und daß die andere Hälfte alsdann gemäß Konkordat zu verteilen sei. Für die Zukunft wird diese Regelung zur Entlastung der Bündner Gemeinden nicht unwesentlich sein, weil die Fälle von Doppelbürgerrecht zufolge der weitherzigen Einbürgerungspraxis in den Städtekantonen in starkem Maße zunehmen dürften.

Der Kleine Rat hatte 1928 46 Beschwerden betreffend Armensachen zu behandeln, und zwar 12 in Armenrechts- und 34 in Unterstützungsangelegenheiten. Was das Armenrecht anbetrifft, so ist der Fall zu erwähnen, in dem für einen minderjährigen Sohn, der selbständigem Erwerb nachging, das Armenrecht verlangt wurde. Der Kleine Rat entschied grundsätzlich, daß es in diesem Falle darauf ankomme, ob beim Vater die Voraussetzungen für das Armenrecht vorliegen, denn dieser müsse für die Prozeßkosten aufkommen, nachdem der Sohn mit seiner Zustimmung die Stelle angenommen und sich in den Prozeß eingelassen habe. Wollte man anders entscheiden, so könnte der Fall eintreten, daß der Sohn eines wohlhabenden Vaters das Armenrecht verlangen könnte, trotzdem seine Handlungen unter Zustimmung des Vaters erfolgten.

In bezug auf die Beschwerden im Unterstützungswesen ist der Fall zu erwähnen: Eine Familie war von der Wohngemeinde unter Anzeige an die Heimatgemeinde unterstützt worden. Die Heimatgemeinde erließ den Heimruf und weigerte sich dann, die bis zum Zeitpunkt, da die Heimschaffung hätte durchgeführt werden sollen, entstandenen Unterstützungskosten zu erstatten, mit der Begründung, der Ehemann sei nicht unterstützungswürdig, die Gemeinde habe schon im Amtsblatt erklärt, daß sie keine Rechnungen bezahle. Immer führe er den Trick aus, daß er, wenn die Heimschaffung drohe, in eine andere Gemeinde ziehe und sich dort unterstützen lasse,bis wieder Heimschaffung bevorstehe. Die Heimatgemeinde wurde zur Erstattung verpflichtet; wenn auch der Ehemann nicht würdig ist, können Frau und Kinder nicht im Stiche gelassen werden. Wenn dringende Not vorhanden war, hatte die Wohngemeinde Pflicht, zu helfen. Die von der Heimatgemeinde erlassene Erklärung im Amtsblatt konnte diese Pflicht nicht aufheben; um dem Betreffenden das Herumziehen zu verunmöglichen, stehen der Gemeinde andere Mittel zur Hand. — In einem andern Entscheid mußte wieder einmal der neu auftretende Irrtum widerlegt werden, daß eine Gemeinde in einem Versorgungsfalle nicht zahlungspflichtig werde, wenn sie auf die gestellte Garantieforderung nicht antworte. A.

Zürich. Die Zürcher statistischen Nachrichten haben erfreulicherweise eine Erweiterung erfahren, indem sie nun auch statistische Nachweise über die Aufwendungen des städtischen Wohlfahrtsamtes Zürich bringen. Für später stellen sie noch Angaben über die Unterstützungsempfänger in Aussicht. Das seit dem 1. Januar 1929 funktionierende Fürsorgeamt der

Stadt Zürich hat nach dem neuen Armenfürsorgegesetz die in der Stadt ansässigen Kantonsbürger, die außerhalb des Kantons Zürich wohnhaften bedürftigen Stadtbürger von Zürich, die außerhalb der Stadt Zürich wohnenden Zürcher Kantonsbürger, die den Unterstützungswohnsitz Zürich beibehalten haben, und die in der Stadt Zürich ansässigen Bürger derjenigen Kantone, die dem Konkordat angehören, zu unterstützen. Das Fürsorgeamt geht aber über diese gesetzliche Verpflichtung hinaus und unterstzt auch Angehörige der Nichtkonkordatskantone, Ausländer und sogenannte Flottante, d. h. in der Stadt Zürich nicht niedergelassene, sondern sich hier nur vorübergehend aufhaltende Personen. Im 1. Quartal 1929 hat das Frsorgeamt für 6441 Fälle aller dieser Kategorien 1,412,121 Fr. verausgabt, im 2. Quartal für 7047 Fälle 1,578,558 Fr., zusammen also fast 3 Millionen Franken. An diese Summe wurden in beiden Quartalen Rückerstattungen im Gesamtbetrage von 576,926 Fr. erhältlich gemacht. W.

— Auch der Hilfsverein Oerlikon hat unter dem neuen Armengesetz seine Existenz behauptet und im Einverständnis mit der gesetzlichen Armenpflege, dem Gemeinderate und der kantonalen Armendirektion folgende Aufgaben übernommen: 1. die vorübergehende Unterstützung hilfsbedürftiger Gemeindeeinwohner, die der Fürsorge durch die Armenpflege noch nicht bedürfen; 2. die Unterstützung, Verpflegung und Beherbergung Durchreisender; 3. die Fürsorge und Vermittlung von Unterstützung für Angehörige der Nichtkonkordatskantone, für Bürger der Konkordatskantone, für die die Wohngemeinde nicht unterstützungspflichtig ist, und für Ausländer; 4. die Besorgung der staatlichen Fürsorge für Kantonsfremde gemäß dem Bundesgesetz von 1875 und den Staatsverträgen in den ihr von der Armenpflege überwiesenen Fällen. — Der Hilfsverein hat selbständige Verwaltungsbefugnis, sein Defizit übernimmt die Armenpflege. W.

Literatur.

A. Wild, Soziale Fürsorge in der Schweiz. Kommissionsverlag A.-G., Gebrüder Leemann, Zürich, 1929, 100 Seiten. Preis 2.— Fr.

Bekanntlich ist aus der Feder des Sekretärs der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft, Pfarrer A. Wild in Zürich, vor 10 Jahren eine verdienstvolle Zusammenstellung über die Soziale Fürsorge in der Schweiz in 2. Auflage herausgegeben worden. Wer immer sich eine gewisse Uebersicht über die verschiedenen Gebiete der Fürsorgearbeit in der Schweiz verschaffen mußte, war auf dieses Buch angewiesen, da es auf Grund sorgfältiger und mühsamer Umfragen alles bekannte Material verarbeitet hatte und ein Standard-Werk dieser Art genannt werden durfte. Inzwischen sind 10 Jahre verflossen, die auch auf dem Gebiete der Fürsorgearbeit ihre Spuren hinterlassen haben. Zahlreiche Neugründungen und Erweiterungen sind erfolgt, Umstellungen haben vorgenommen werden müssen. Damit verlor das genannte Werk seine Aktualität. Um diesem Uebelstande abzuhelfen, beauftragte die Zentralkommission der Schweiz. Gemeinnützigen Gesellschaft ihr Sekretariat mit der Ausarbeitung eines Nachtrages. Dieser Nachtrag liegt nun vor und bringt die notwendige Ergänzung zum früheren Werk. Wiederum kostete es zahlreiche Umfragen und Nachfragen, um über die verschiedensten Gebiete auf den heutigen Stand zu kommen. Von dem Umfang der Arbeit legt das Inhaltsverzeichnis Zeugnis ab, das auf 100 Seiten rund 1200 Hinweisungen bietet. Wiederum ist der Nachtrag nach dem Vorbild des ältern Werkes eingeteilt in eine Uebersicht über gesamtschweizerische und eine solche über kantonale Fürsorgewerke, und wiederum teilen sich diese beiden Abschnitte in die Fürsorge für die Jugend bis zum 18. Altersjahr und in die Erwachsenenfürsorge, die letztere schließlich noch in eine Abteilung für Gesunde und eine solche für Kranke. Dabei ist in sehr angenehmer Weise die Einteilung so getroffen, daß den Ordnungszahlen im alten Werke die Ordnungszahlen im neuen wiederum entsprechen. Selbstverständlich mußte sich auch der Nachtrag wiederum in seinen Angaben über die einzelnen Fürsorgewerke auf das Notwendigste beschränken. Er will ja aber auch nur einen ersten Hinweis geben und für genaue Nachfragen die notwendigen Voraussetzungen liefern. Der Nachtrag sei jedem Besitzer des alten Werkes zur Anschaffung bestens empfohlen. K. S.